

**Anträge der Staatspolitischen Kommission vom 11. und 25. Mai
2016**

Gesetz
über den Beauftragten oder die Beauftragte in
Verwaltungsangelegenheiten sowie die Melde- und
Anzeigerechte der Angestellten

Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 11. März 2016,
beschliesst:*

I. Änderung von Gesetzen

1. Organisationsgesetz

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung
(Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel nach § 41

3. Beauftragter oder Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten

§ 42 *(neu)*
 Aufgaben

¹ Der oder die Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten nimmt Meldungen entgegen,

I. Änderung von Gesetzen

1. Organisationsgesetz

~~Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung
(Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:~~

~~*Zwischentitel nach § 41*~~

~~3. Beauftragter oder Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten~~

~~**§ 42** *(neu)*
 Aufgaben~~

~~¹ Der oder die Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten nimmt Meldungen entgegen,~~

die Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen, oder andere Unregelmässigkeiten sowie Mängel und Risiken in der Tätigkeit der Departemente, der Staatskanzlei und der Dienststellen betreffen.

² Er oder sie kann den gemeldeten Sachverhalt im Hinblick auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit sowie auf Befolgung der übrigen Grundsätze des Verwaltungshandelns gemäss § 21 näher abklären.

§ 43 (neu) Stellung

¹ Der oder die Beauftragte unterstützt

- a. den Regierungsrat bei der Aufsicht über die Verwaltung,
- b. den Kantonsrat bei der Oberaufsicht über die Verwaltung.

² Er oder sie ist nicht weisungsgebunden und administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

§ 44 (neu) Ernennung

¹ Der Regierungsrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine oder mehrere geeignete Personen für die Tätigkeit.

² Die beauftragte Person hat Anspruch auf Entschädigung. Die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses sind durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 44a (neu) Geschäftsverkehr

¹ Der oder die Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten verkehrt direkt mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen.

² Er oder sie hat das Recht, beim Regierungsrat und bei der für die Oberaufsicht zuständigen Kommission des Kantonsrates vorzusprechen. Diese können ihn oder sie zu Aussprachen einladen.

§ 44b (neu) Entgegennahme der Meldungen und Abklärung

¹ Der oder die Beauftragte nimmt die Meldungen zur Prüfung entgegen.

² Er oder sie kann die Person, die eine Meldung erstattet hat, über das Verfahren orientieren und ihr zum weiteren Vorgehen Rat erteilen.

³ Er oder sie kann den gemeldeten Sachverhalt abklären. Ein Anspruch auf Abklärung besteht nicht. In einfachen Fällen kann die meldende Person an das zuständige

~~die Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen, oder andere Unregelmässigkeiten sowie Mängel und Risiken in der Tätigkeit der Departemente, der Staatskanzlei und der Dienststellen betreffen.~~

~~² Er oder sie kann den gemeldeten Sachverhalt im Hinblick auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit sowie auf Befolgung der übrigen Grundsätze des Verwaltungshandelns gemäss § 21 näher abklären.~~

~~**§ 43** (neu) Stellung~~

~~¹ Der oder die Beauftragte unterstützt~~

- ~~a. den Regierungsrat bei der Aufsicht über die Verwaltung,
b. den Kantonsrat bei der Oberaufsicht über die Verwaltung.~~

~~² Er oder sie ist nicht weisungsgebunden und administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.~~

~~**§ 44** (neu) Ernennung~~

~~¹ Der Regierungsrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine oder mehrere geeignete Personen für die Tätigkeit.~~

~~² Die beauftragte Person hat Anspruch auf Entschädigung. Die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses sind durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.~~

~~**§ 44a** (neu) Geschäftsverkehr~~

~~¹ Der oder die Beauftragte in Verwaltungsangelegenheiten verkehrt direkt mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen.~~

~~² Er oder sie hat das Recht, beim Regierungsrat und bei der für die Oberaufsicht zuständigen Kommission des Kantonsrates vorzusprechen. Diese können ihn oder sie zu Aussprachen einladen.~~

~~**§ 44b** (neu) Entgegennahme der Meldungen und Abklärung~~

~~¹ Der oder die Beauftragte nimmt die Meldungen zur Prüfung entgegen.~~

~~² Er oder sie kann die Person, die eine Meldung erstattet hat, über das Verfahren orientieren und ihr zum weiteren Vorgehen Rat erteilen.~~

~~³ Er oder sie kann den gemeldeten Sachverhalt abklären. Ein Anspruch auf Abklärung besteht nicht. In einfachen Fällen kann die meldende Person an das zuständige~~

Verwaltungsorgan verwiesen werden.

⁴ Es werden keine Kosten erhoben.

⁵ Der oder die Beauftragte koordiniert die Tätigkeit mit den für die Oberaufsicht und für die Petitionen zuständigen Kommissionen des Kantonsrates.

§ 44c (neu)
Vertraulichkeit

¹ Der oder die Beauftragte gibt den Namen der meldenden Person ohne deren Einverständnis nicht bekannt und stellt sicher, dass keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.

§ 44d (neu)
Mitwirkungspflicht der Verwaltung

¹ Die Verwaltung unterstützt den Beauftragten oder die Beauftragte bei den Abklärungen. Insbesondere sind ihm oder ihr alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 44e (neu)
Erledigung

- ¹ Der oder die Beauftragte
- kann den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen Anregungen geben, wie sie in einer Angelegenheit vorgehen sollen,
 - gibt den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen schriftliche Empfehlungen ab, wenn er oder sie eine Massnahme als notwendig erachtet.

² Er oder sie kann der Person, welche die Meldung erstattet hat, Auskunft über die Behandlung der Meldung geben, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Verwaltungsorgane prüfen die Anregungen und Empfehlungen und informieren den Beauftragten oder die Beauftragte in der Regel innert Monatsfrist schriftlich über deren Behandlung. Bei Empfehlungen informieren die Dienststellen über den Dienstweg.

§ 44f (neu)
Datenschutz

¹ Personendaten sind spätestens 100 Tage nach der Erfassung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

§ 44g (neu)

~~Verwaltungsorgan verwiesen werden.~~

~~⁴ Es werden keine Kosten erhoben.~~

~~⁵ Der oder die Beauftragte koordiniert die Tätigkeit mit den für die Oberaufsicht und für die Petitionen zuständigen Kommissionen des Kantonsrates.~~

~~**§ 44c** (neu)
Vertraulichkeit~~

~~¹ Der oder die Beauftragte gibt den Namen der meldenden Person ohne deren Einverständnis nicht bekannt und stellt sicher, dass keine Rückschlüsse auf diese möglich sind.~~

~~**§ 44d** (neu)
Mitwirkungspflicht der Verwaltung~~

~~¹ Die Verwaltung unterstützt den Beauftragten oder die Beauftragte bei den Abklärungen. Insbesondere sind ihm oder ihr alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.~~

~~**§ 44e** (neu)
Erledigung~~

- ~~¹ Der oder die Beauftragte~~
- ~~kann den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen Anregungen geben, wie sie in einer Angelegenheit vorgehen sollen,~~
 - ~~gibt den Departementen, der Staatskanzlei und den Dienststellen schriftliche Empfehlungen ab, wenn er oder sie eine Massnahme als notwendig erachtet.~~

~~² Er oder sie kann der Person, welche die Meldung erstattet hat, Auskunft über die Behandlung der Meldung geben, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.~~

~~³ Die Verwaltungsorgane prüfen die Anregungen und Empfehlungen und informieren den Beauftragten oder die Beauftragte in der Regel innert Monatsfrist schriftlich über deren Behandlung. Bei Empfehlungen informieren die Dienststellen über den Dienstweg.~~

~~**§ 44f** (neu)
Datenschutz~~

~~¹ Personendaten sind spätestens 100 Tage nach der Erfassung zu vernichten, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.~~

~~**§ 44g** (neu)~~

Berichterstattung

¹ Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

2. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 46a *(neu)* *Meldungen und Anzeigen*

¹ Bezeichnet das Gemeinwesen eine besondere Stelle, haben die Angestellten das Recht, dieser bei hinreichendem Verdacht Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen, oder andere Unregelmässigkeiten sowie Mängel und Risiken zu melden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit festgestellt haben.

² Die Angestellten haben das Recht zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntnis erhalten haben, das sie aufgrund hinreichender Verdachtsgründe einem oder einer anderen Angestellten zuschreiben und das nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 von Amtes wegen zu verfolgen ist.

³ Angestellte, die Meldung oder Anzeige gemäss den Absätzen 1 und 2 erstatten, dürfen im Arbeitsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

§ 52 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.

II. Evaluation

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung äussert sich der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen zur Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des oder der Beauftragten in Verwaltungsangelegenheiten.

~~*Berichterstattung*~~

~~¹ Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.~~

I.

Das Personalgesetz vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung äussert sich der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen zur Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der nach § 46a des Personalgesetzes vorgesehenen besonderen Stelle für Meldungen der Angestellten des Kantons.

III. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Gesetzesänderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: